Rechnung//UStG/UStDV == Beleg//AEAO/KassenSichV/AEAO/DSFinV-K == Quittung

Nr Nr Rechnung § 14 Abs. 4 iVm § 14a Abs. 5 UStG Nr Beleg DSFinV-K v2.0 Anhang I Kap. 2. (freiwillig) Nr Kleinbetragsrechnungen < EUR 250,-§ 33 Umsatzsteuerdurchführungsver-Nr Grundaufzeichnungen (Einzelaufzeichnung)
AEAO zu § 146 Kap. 2.1.2. und 2.1.3 Nr Beleg AEAO zu 146a AO UStDV und siehe BMF-Schreiben vom 18.10.2006 x^x Pflicht zur Ausstellung wie bisher Pflicht zur Ausstellung wie bisher Pflicht ab 1.1.2020 Pflicht ab Verwendung einer TSE Pflicht ab Verwendung einer TSI Pflicht ab Verwendung einer TSE Pflicht ab Verwendung einer TSE vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (vgl. § 6 3A1 Nr. 1 KassenSichV). Aus Vereinfachungsgrün genügen die Angaben aus § 31 Abs. 2 UStDV (UStAE Abschnitt 14.5 Abs. 2) verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel; sow RK2 Menge und Art der gelieferten Gegenstände od Art und den Umfang der sonstigen Leistung 2 RU2 Menge und handelsübliche Bezeichnung der Menge und die Art der gelieferten Gegenstän oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung Menge und Art der gelieferten Gegenstände Zweck der Zahlung gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung; oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung (vgl. auch AEAO zu § 146, Nr. 2.1.3) G3 Datum und Zeitpunkt des Umsatzes 3 RU3 Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung Ausstellungsdatum der Rechnung (im Falle der Berichtigung gilt das Datum, an dem die Rechnung berichtigt wird.) Datum der Belegausstellung und den Zeitpur des Vorgangbeginns im Sinne des § 2 Satz 2 Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.6.3 "Zeitpunkt des Vorgangsbeginns bzw. der Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne d § 2 Satz 2 Nummer 6 Vorgangsbeendigung") 5 RUS nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung ode Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Die Höhe des Betrages in Zahlen und in Worten Der Nettowert des Betrages sowie der Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige sonstige Leistung istung in einer Summe (Angabe des Leistung in einer Summe eistung in einer Summe Mehrwertsteuersatz oentgelts inkl. Umsatzsteuer Im Falle einer Steuerbefreiung ist ein H die Steuerbefreiung erforderlich (z.B. Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass fü die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine 'Innergemeinschaftliche Lieferung"); euerbefreiung gilt teuerbefreiung gilt. nen Hinweis auf die 2-jährige Aufbewahrungspflicht bei steuerpflichtigen der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder zwar Unternehmer ist, die Leistung aber für nen nicht-unternehmerischen Bereich bezieht; Ggf. Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren), beispielsweise bei Bauleistungen sowie bei Werklieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Einzelheiten siehe § 7 RU7 auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag 8 RU8 im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts G7 dazugehörige Umsatzsteuerbetrag = G8 vereinbarte Preisminderungen Name des Zahlenden QU10 vollständige Anschrift des Leistungsempfängers 10 RU10 vollständige Anschrift des Leistungsempfängers 11 RU11 Finanzamtsbezogene Steuernummer (Nach dem BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004 müssen Name oder Anschrift des Finanzamtes nicht nannt werden) oder 12 RU12 Fortlaufende Rechnungsnumm 13 G13 Zahlungsart < BA14 Betrag je Zahlungsart Transaktionsnummer i. S. d. § 2 Satz 2 Numm BA15 KassenSichV (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.5) Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 Jummer 2 Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls. Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls. BA16 Auf dem Beleg ist die nach § 2 Satz 2 Nr. 8 anzugeben (vgl. AEAO zu § 146a, Nrn. 3.6.1, BA17 Signaturzähler BA18 Prüfwert Datum der ersten Bestellung bei getren BD20 Bestell-Rechnungsverarbeitung (DSFinV-K 2.7.2) QU21 Die Unterschrift und der Firmenstempel des Empfängers der Zahlung Die Möglichkeit zum Ausweis des Steuerhetra Die Angaben auf einem Beleg müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein. Ein Beleg kann in Papierform oder Erfordert ein Geschäftsvorfall (vgl. AEAO zu § DSFinV-K 2.7.2: Der Start-Zeitpunkt der ersten Transaktion "Bestellung" muss zusätzlich auf dem Bon abgedruckt werden AEAO § 146a 6.10 Die Befreiung von de Die Moglichkeit zum Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe nach § 32 UStDV in der Rechnung und die Zusammenfassung des All Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags in einer Summe nach § 33 Satz 1 146a, Nr. 1.7) nicht die Erstellung einer Rechnung i. S. d. § 14 UStG, sondern einen Anspruch des Kunden auf die Ausstellung eine Quittung (§ 368 BGB). mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten sonstigen Beleg (z.B. Lieferschein), wird nicht beanstandet, wenn dieser Beleg nicht den un Nr. 4 UStDV in der Rechnung bleiben enformat ausgegeben werden. § 6 Satz 1 Nr. 5 KassenSichV geforderten Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbucht Gegensatz zur Aufzeichnung) eines jeden Geschäftsvorfalls besteht nicht. Quercheck: Zusätzlich zu Quittungen müssen Rechnungen beinhalten Lieferdatum / Leistungsdatum Werden der Art nach gleiche Waren mit nnung als Quittung mit Vermerk "Betrag werden der Art nach geiche waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer GAc Warengrupe zusammengefasst, wird dies nich beanstandert, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bliebt. GAG